

A m t s - B l a t t.

N^o. 132.

Samstag den 2. November

1839.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1576. (3) Nr. ^{25215/}4800

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Neue Bestimmungen zur Erzielung der Controlle bei Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten werden kund gemacht. — Zur zweckmäßigeren Einrichtung der Controlle der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten werden in Folge Decretes der k. k. allgen. Hofkammer vom 25. September d. J., Z. 41490, nachstehende Bestimmungen bekannt gemacht, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten haben. — §. 1. Zu der Erzeugungsstätte (dem Betriebs = locale) werden gerechnet: a) Die Räume, in denen das steuerbare Verfahren zur Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten ausgeübt wird; b) die Räume, in denen die zu diesem Verfahren gehörenden Stoffe, oder die durch dasselbe hervorgebrachten Erzeugnisse aufbewahrt werden; c) die Verkaufsstätte, in welcher der Erzeuger den Verkauf seiner Erzeugnisse betreibt; d) die Wohnung des Erzeugers: 1. wenn dieselbe mit einem der unter a, b, c, aufgeführten Räume in unmittelbarer Verbindung steht, oder 2. wenn dieselbe auf eine der unter a, b, c, bemerkten Arten verwendet wird, oder 3. wenn in derselben zur Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten gehörende Stoffe oder solche Flüssigkeiten in einer den Bedarf für seinen und seiner Angehörigen Gebrauch überschreitenden Menge aufbewahrt werden. — §. 2. Alle in der Erzeugungsstätte befindlichen, zum Erzeugungsbetriebe geeigneten Geräthe und Vorrichtungen, sie mögen zum Gebrauche bestimmt seyn oder nicht, sich im vollkommenen Zustande befinden oder mangelhaft seyn, müssen in der Beschreibung, welche der Steuerpflichtige zu Folge des Absatzes 7 des Circulars vom 29. August 1835, Z. 20283, zu überreichen hat, vollständig verzeichnet seyn. — §. 3. Diese Geräthe und Werksvorrichtungen sind von den Beamten und Angestellten, welchen die Auf-

sicht über eine Brennerei zugewiesen ist, mit amtlichen Zeichen und Zahlen zu versehen. Die Art der Bezeichnung mit Dehlfarbe oder auf eine andere für zweckmäßig befundene Weise bleibt den Beamten und Angestellten überlassen. — §. 4. Die in der Beschreibung verzeichneten Betriebsgeräthschaften dürfen nur in den Gewerberäumen aufbewahrt und aus der ihnen daselbst angewiesenen Stelle nicht entfernt werden, es wäre denn, daß solches nur auf kurze Zeit um ihrer Reinigung Willen geschehen müßte. Andere zur Branntweimbrennerei nicht gehörige Geräthschaften dürfen in den Betriebsräumen nicht vorhanden seyn. — §. 5. In einer Brennerei dürfen nicht mehr Maischgefäße vorhanden seyn, als selbst bei einem ununterbrochenen Betriebe mit Rücksicht auf die gesetzliche Maischdauer und auf die nach dem Umfange der Brennvorrichtung zulässige Bereitung der Maische innerhalb der erforderlichen Brenn-dauer, dann auf den zur Reinigung und Vorbereitung der Maische erforderlichen Zeitraum notwendig ist. — §. 6. Zur Erzeugung künstlicher Gährungsmittel dürfen nicht mehr, als höchstens drei Gefäße bestimmt werden, und es hat die Inhaltsfähigkeit derselben den zehnten Theil des täglichen zu versteuernden Maischraumes nicht zu übersteigen. Zur Aufbewahrung des Spüllichs wird bloß ein außerhalb des Brennlokales unterzubringendes Gefäß gestattet und die Aufbewahrung des Spüllichs in anderen als diesem Gefäße nach §. 348 des Strafgesetzes über G. säus Uebertretungen behandelt. — §. 7. Mit Ausnahme des Maischbehälters darf in der Erzeugungsstätte kein Behältniß in die Erde eingegraben oder eingesenkt seyn, und wo sich solche befinden, müssen dieselben innerhalb drei Monaten vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung beseitigt werden. — §. 8. Der Rauminhalt der Maischgefäße wird nach Eimern, der Eimer zu vierzig niederösterreichischen Mafen, gemessen. Wenn der Inhalt nicht nach ganzen Eimern ausgemessen werden kann, so wird der Raum

inhalt, welcher weniger als einen halben Eimer beträgt, als ein halber Eimer, und jener, welcher mehr als einen halben, aber nicht einen ganzen Eimer beträgt, als ein ganzer Eimer behandelt. Ubrigens wurde schon bei der Festsetzung der Steuergebühre der Eimer zu 40 niederösterreichische Maß angenommen, und der Steuersatz mit Rücksicht auf den zum Steigen der Maische erforderlichen leeren Raum bemessen. — §. 9. Der Steuerpflichtige ist, unabhängig von der mit dem §. 7 des Hofkammer-Decretes vom 24. August 1835 festgesetzten, und auch künftig aufrecht bleibenden Verpflichtung zur Anzeige desjenigen aus dem Dienstpersonal, der die Aufsicht über die übrigen führt, verbunden, während seiner Abwesenheit eine in den Räumen des Gewerbsbetriebes anwesende Person zu den in seinem (des Steuerpflichtigen) Namen den Gefällsbeamten oder Angestellten, denen die Ueberwachung der Erzeugungstätte zugewiesen ist, zu erteilenden Auskünften zu bestellen. Es wird vermuthet, daß derjenige, der das Gewerbsverfahren leitet, oder der in Abwesenheit des Leiters der Gewerbsausübung die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, vom dem Steuerpflichtigen ermächtigt worden sey, in seinem Namen die erwähnten Auskünfte zu erteilen. Bestellt der Steuerpflichtige hierzu eine andere Person, so hat er dieselbe bei der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens oder mittelst einer besondern bei dem Beamten oder Angestellten, dem die Erzeugungstätte zur Ueberwachung zugewiesen ist, zu überreichenden Eingabe anzuzeigen. — §. 10. Demjenigen, welcher das steuerbare Verfahren leitet, liegt ob, sich bei der Vollziehung des steuerbaren Verfahrens genau nach der Anmeldung und der Bollete zu benahmen, und wider selbst eine Abweichung hiervon vorzunehmen, noch zuzulassen, daß die Gehilfen oder Arbeiter eine von der Anmeldung und Bollete abweichende Verrichtung vollziehen. Derselbe wird als Thäter des während seiner Anwesenheit in dem Orte der Gewerbsstätte Statt gefundenen unangemessenen, oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden steuerbaren Verfahrens betrachtet. — §. 11. Die Anmeldungen des steuerbaren Verfahrens und die in dem Absätze 7 des kundgemachten Hofkammer-Decretes vom 24. August 1835, Zahl 36678, angeordnete Beschreibung der Localitäten und Werksvorrichtungen müssen von den Steuerpflichtigen in dreifacher Ausfertigung überreicht werden. Die Anmeldungen und die Beschrei-

bung müssen leserlich geschrieben seyn, und dürfen weder abgeänderte, noch durchgestrichene oder radirte Stellen enthalten, widrigensfalls dieselben nicht angenommen werden können.

— §. 12. Ein Exemplar der Anmeldung und der Beschreibung wird nach vorgenommener Prüfung, geschehener Ausdrückung des Amtssiegels, und nachdem in der Anmeldung die Zahl der Bollete, welche über dieselbe ausgefertigt wurde, angeführt worden ist, der Brennerei zurückgestellt. Die zurückgehaltene Beschreibung und Anmeldung, die empfangene Bollete, die Revisionsbögen und die Register müssen in der Erzeugungstätte in einem hierzu bestimmten, den Gefällsbeamten und Angestellten, welchen die Aufsicht zugewiesen ist, zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufbewahrt werden. — §. 13. Wenn durch ein in Folge eines unabwendbaren Ereignisses eingetretenes Hinderniß nur ein verändertes Verfahren für die noch übrige Betriebszeit herbeigeführt worden ist, so ist für letztere eine neue Anmeldung zu überreichen, und die Steuergebühre wird für diese Zeit nach der neuen Anmeldung berechnet. — §. 14. Mangel an Stoffen, den Fall eines offenkundigen Unglücksfalles ausgenommen, rechtfertiget eine Abweichung von dem angemeldeten steuerbaren Verfahren nicht, und gibt auch keinen Anspruch auf Rückvergütung der Verzehrungssteuer.

— §. 15. Der zum Abtreiben des Lutters bestimmte Tag muß stets ein solcher seyn, an welchem die Brennerei ohnehin in Bezug auf Maischbereitung oder Erzeugung des Lutters planmäßig im Betriebe steht. Nur dann, wenn auf den letzten Tag der Lutter-Erzeugung der Gewerbsbetrieb auf längere Zeit gänzlich eingestellt werden soll, darf der nächstfolgende Tag zum Abtreiben des Lutters erklärt und benützt werden. — §. 16. Die Beamten oder Angestellten, denen die Aufsicht über eine Brennerei obliegt, sind berechtigt, die Werksvorrichtungen außer Gebrauch zu setzen. Diese Beamten und Angestellten haben zu beurtheilen, ob die Ausübung dieses Rechtes Statt zu finden hat. — §. 17. Von diesem Rechte kann Gebrauch gemacht werden, wenn gleich die Dauer des Stillstandes in dem Betriebe der Unternehmung nur kurz ist, daher die Ausübung dieses Rechtes auch dann Statt findet, wenn der Stillstand des Betriebes sich bloß auf die Nachtzeit oder auf einige Stunden beschränkt.

— §. 18. Das Brenngeräthe derjenigen, welche Braantwan steuerfrei zum einigen Gebrauche erzeugen, ist stets für den Theil des Jahres,

während welchem diese Getränk-Erzeugung nicht getrieben wird, außer Gebrauch zu setzen. — §. 19. Welche Mittel anzuwenden seyen, um die Werkvorrichtungen außer Gebrauch zu setzen, ist nach der Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Gefällsbeamten und Angestellten zu beurtheilen. Die Maßregel ist nicht weiter auszudehnen, als ihr Zweck, nämlich die Verhinderung unbefugter Bereitung geistiger Flüssigkeiten es erheischt. — §. 20. Steht der Betrieb nur über Nacht, oder überhaupt durch einen kurzen Zeitraum still, so kann sich, wenn nicht die Gefällsbeamten oder Angestellten eine andere Vorschrift erforderlich finden, darauf beschränkt werden, einen Theil der Brennvorrichtung, durch dessen Hinwegnahme die Verwendung der Vorrichtung zur Erzeugung geistiger Flüssigkeiten gehindert wird, bei einer in dem Orte selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe bestehenden Abtheilung der Gefällswasche, der Ortsobrigkeit, oder einem andern öffentlichen Amte, oder endlich bei einem vertrauungswürdigen Ortsbewohner, der sich hierzu bereit erklärt, mit der Bestimmung aufbewahren zu lassen, daß dieser Theil der Brennvorrichtung nicht früher, als zu der mit Rücksicht auf den Anfang des Brennverfahrens zu bestimmenden Stunde an den Steuerpflichtigen erfolgt werden dürfe. Dem Steuerpflichtigen liegt ob, wenn im Orte kein Gefällsamt, dem die Aufbewahrung des in der Nähe stehenden Stückes der Brennvorrichtung übertragen werden kann, besteht, für die Auffuchung einer hierzu geeigneten Person zu sorgen. Die Beurtheilung, ob demjenigen, den der Steuerpflichtige hierzu vorschlägt, die Bewahrung anzuvertrauen sey oder nicht, bleibt dem die Amtshandlung leitenden Gefällsbeamten vorbehalten. — §. 21. Ueber die Vorschrift, mittelst welcher die Werkvorrichtungen für einen längeren Zeitraum als einen Monat außer Gebrauch gesetzt wurden, ist mit Beziehung eines obrigkeitlichen Beschlusses ein deutliches Protokoll aufzunehmen, in welchem darzustellen ist, welche Gefäße oder Vorrichtungen außer Gebrauch gesetzt werden, und welches Mittel hierzu angewendet wird. Dieses Protokoll ist von den Anwesenden zu unterschreiben. In anderen Fällen und überhaupt, wenn nicht die ganze Unternehmung, sondern nur einzelne Gefäße oder Vorrichtungen außer Gebrauch gesetzt werden, ist die ergriffene Maßregel in dem Revisionsbogen zu bemerken, und diese Anmerkung von der Partei durch die Unter-

schrift zu bekräftigen. Wird die Verfügung getroffen, daß ein Theil der Brennvorrichtung der Obrigkeit oder einer anderen Person während der Dauer des Stillstandes der Erzeugung zu übergeben ist, so soll auch eine zur Uebernahme der Verbindlichkeit, um die es sich handelt, ermächtigte obrigkeitliche Person, oder der erwähnte Ortsbewohner beigezogen und die Verbindlichkeit, die dießfalls eingegangen wird, ausdrücklich in dem Protokolle, oder in dem Revisionsbogen aufgeführt, und mit der Unterschrift bekräftigt werden. — §. 22. Uebrigens erstreckt sich diese Anordnung nicht auf die zu Folge §. 32, Zahl 2, der Vorschrift vom 23. September 1835, gestattete Anlegung des amtlichen Verschlusses an die Gefäße, in denen sich nicht mahlige Stoffe befinden. Von der Maßregel der Anlegung des amtlichen Verschlusses an solche Gefäße kann, wo es zur Sicherstellung des Staatsschatzes nothwendig erkannt wird, auch während der Ausübung des Betriebes Gebrauch gemacht werden. — Laibach am 17. October 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.
Carl Graf zu Welssperg, Raitenau
und Primbr, k. k. Hofrath.
Joh. Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Subernialrath.

3. 1577. (3) Nr. 6993.

E d i c t.

Von dem k. k. k.ärnt. Stadt- und Landesrechte wird hiezu bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Thomas J. J. als Besitzers des landtästlichen Gutes Draßing, in die Amortisirung der aus dem von der Johann Peter Freiherr v. Reichbach'schen Verwandtschaft zu Gunsten der N. gfl. v. Spindler'schen Pupillarwaise, über ein Darlehen von 4000 fl. unterm 1. Mai 1770 ausgestellten Schuldbriefe hervorgehenden und unterm 1. November 1770 auf dem landtästlichen Gute Draßing intabulirt und angeblich indebiten haftenden Sappost pr. 4000 fl. gemüthet worden, was den dießfälligen Interessenten mittelst gegenwärtigen Edicts mit dem Besitze bekannt gegeben wird, daß sie, wenn sie hierauf einen Anspruch zu haben vermeinen, sich binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß zu melden haben, widrigens man über Anlangen des Hypothekarbesizers ohne weiters mit der Amortisirung dieser Sappost vorgehen werde. — Klagenfurt am 28. September 1839.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1556. (3) Nr. 7786.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den Josepha Pucher'schen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben et. L. C. bei diesem Gerichte Simon Jallen, Hausbesitzer in Laibach, Klage auf Bezahlung eines Hanskaufschillings pr. 500 fl. c. s. c. eingebracht, und um eine Tagelohnung, welche hiemit auf den 13. Jänner 1840 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird, gebethen. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten Josepha Pucher'schen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Josepha Pucher'schen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Lindner, Rechtsbeistehende an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 5. October 1839.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1593. (2) Nr. 14919/2126 K. D.
Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Remuneration im Betrage von monatlichen fünf und zwanzig Gulden für Concepts-Practikanten in Erledigung gekommen, zu deren Verleihung der Concurs bis letzten November l. J. ausgeschrieben wird. — Diejenigen, welche diese Remuneration zu erlangen wünschen, haben ihre belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege an die k. k. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung zu leiten, und sich darin über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, ihre Dienstzeit, Sprachkenntnisse und die bestandene Gefällsprüfung gehörig auszuweisen. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 26. October 1839.

Z. 1583. (3)

Nr. 2600.

K u n d m a c h u n g.

Mit 1. November d. J. wird in dem Markte Senosetsch, im Adelsberger Kreise in Krain, eine selbstständige Briefsammlung in Wirksamkeit treten, und sich sowohl mit Besorgung von Briefschaften als auch geldbeschwerten Briefen und allen Fahrpost-Sendungen befassen. — Die Entfernung dieser zwischen den beiden Poststationen Premwald und Sessana an der Poststraße gelegenen Briefsammlung beträgt eine Meile zu der erstern, und zwei Meilen zu der letztern Poststation. — Der Bestellungs-Begitt derselben umfasst nebst dem Markte und der Bezirksobrigkeit Senosetsch noch folgende Ortlichkeiten: Bettonia, Bresez, Brittof, Jamle, Haberzhe, Gorizhe, Gradische, Laasae, Oberleszhe, Niederdorf, Potozhe, Sinadolle und Unter- und Ober-Urem. — Was über Verordnung der wohlwollenden k. k. obersten Hofpostverwaltung ddo. 3. l. M., Zähl 11561/2330 mit dem Beisügen zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird, daß diese Briefsammlung die bei ihr aufgegebenen Correspondenzen täglich, die Fahrpostsendungen aber zweimal wöchentlich abfertigen wird. — K. K. ober. Hofpostverwaltung Laibach am 12. October 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1586. (3)

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Senosetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Anton Budau von Senosetsch wider Andreas Premrou, Vormund der Andreas Stadler'schen Pupillen zu Rusdorf, in die executive Teilbetheilung der gegnerischen, gerichtlich auf 1443 fl. 15 kr. geschätzten, dem Gute Rusdorf sub Urb. Nr. 38 dienstbaren behäuseten 1/4 Hube sammt An- und Zugehör, und dem Garten Urb. Nr. 48 gewilliger, und zu deren Abhaltung im Orte Rusdorf der erste Termin auf den 16. September, der zweite auf den 14. October und der dritte auf den 16. November d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr mit dem Beisage anberaumt worden, daß, falls dieses Reale weder bei der ersten noch zweiten Teilbetheilungstagelohnung um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solches bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß die Schätzung und Vicitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Senosetsch am 20. Juli 1839.

U n m e r k u n g. Bei der ersten und zweiten Vicitation hat sich kein Kauflustiger gemeldet.